

**Gesetz  
zur Teilauflösung des Sondervermögens „Aufbauhilfe“  
und zur Änderung der Aufbauhilfeverordnung**

**Vom 15. November 2014**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des  
Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes**

Dem § 4 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401) wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Soweit die in der Verordnung der Bundesregierung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe“ ausgewiesenen und dem Bund zur Verwendung zustehenden Mittel in Höhe von 1,5 Milliarden Euro nicht erforderlich sind, kann der Bund diesen Teil der Mittel auch vor der Schlussabrechnung im Bundeshaushalt vereinnahmen.“

**Artikel 2  
Änderung der Aufbauhilfeverordnung**

Die Anlage zur Aufbauhilfeverordnung vom 16. August 2013 (BGBl. I S. 3233) erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

—————

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 15. November 2014

Der Bundespräsident  
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäuble

**Anhang****Anlage**  
(zu § 1 Absatz 2 Satz 2)**Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Aufbauhilfe“****Vorbemerkung**

In Ausführung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe“ (Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz – AufbhG) vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401) wird ein nationaler Fonds „Aufbauhilfe“ als Sondervermögen des Bundes errichtet.

Der Fonds dient der Leistung von Hilfen in den im Sommer 2013 vom Hochwasser betroffenen Ländern. Mit den Fondsmitteln werden Maßnahmen zur Beseitigung der Hochwasserschäden und zum Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur finanziert. Sein Volumen beträgt 8 Mrd. Euro. Die Länder beteiligen sich an der Finanzie-

rung durch die Übernahme von Zinsen und Tilgungen. Dies erfolgt in den Jahren 2014 bis 2019 durch eine Änderung der Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern und in den Jahren 2020 bis 2033 durch direkte Zahlungen der Länder an den Bund. Weitere Mittel kommen aus dem EU-Solidaritätsfonds.

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 AufbhG werden die von Bund und Ländern geleisteten Soforthilfen, über die im Jahr 2013 Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern geschlossen wurden, aus den Mitteln des Fonds erstattet.

Überblick	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Veränderung gegenüber 2013 1 000 €	Ausgabe- reste 2013 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
<b>Einnahmen</b>					
Übrige Einnahmen .....	–	8 000 000	– 8 000 000		–
Gesamteinnahmen .....	–	8 000 000	– 8 000 000		–
<b>Ausgaben</b>					
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) . . .	–	2 411 169	– 2 411 169		–
Ausgaben für Investitionen .....	–	5 588 831	– 5 588 831		–
Besondere Finanzierungsausgaben .....	–	–	–		–
Gesamtausgaben .....	–	8 000 000	– 8 000 000		–
davon nicht flexibilisiert .....	–	8 000 000	– 8 000 000		–

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

**Einnahmen****Übrige Einnahmen**

231 01 -813	Zuführungen des Bundes	-	8 000 000	
272 01 -813	Zuschüsse von der Europäischen Union	-	-	

## Haushaltsvermerk

Mehreinnahmen sind wegen bindender Vorgaben der EU zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Anlage 4 zu Kap. 6002.

**Titelgruppe 01**

Tgr. 01	Infrastruktur des Bundes	(-)	(-)	
359 11 -850	Entnahme aus Rücklage	-	-	

## Haushaltsvermerk

Mehreinnahmen sind gemäß Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Tgr. 01 Kap. 6095.

**Titelgruppe 02**

Tgr. 02	Beseitigung der Hochwasserschäden in den Ländern	(-)	(-)	
359 21 -850	Entnahme aus Rücklage	-	-	

## Haushaltsvermerk

Mehreinnahmen sind gemäß Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Tgr. 02 Kap. 6095.

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

## Ausgaben

Haushaltsvermerk:

1. Mehrausgaben zu Nr. 2 und 3 der Erläuterungen dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 272 01, 359 11 und 359 21.
2. Erstattungen und Rückzahlungen fließen den Ausgaben zu.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Zuführung des Bundes .....	-
2. Zuschüsse der Europäischen Union .....	-
3. Entnahmen aus Rücklagen .....	-
Zusammen .....	-

### Titelgruppe 01

Tgr. 01 Infrastruktur des Bundes (-) (1 320 000)

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben der Tgr. 01 sind gegenseitig deckungsfähig.

611 01 -813	Zuführung an den Bund	-	-	-
741 11 -721	Aufwendungen für Bundesautobahnen	-	100 000	-
741 12 -722	Aufwendungen für Bundesstraßen	-	305 000	-
741 13 -731	Aufwendungen für Bundeswasserstraßen	-	90 000	-
741 14 -813	Aufwendungen für Liegenschaften der Ressorts und sonstiges Vermögen des Bundes	-	100 000	-
891 11 -742	Aufwendungen für Eisenbahnen des Bundes zur Beseitigung von Schäden am Bundesschienenwegenetz und für das Bundeseisenbahnvermögen	-	725 000	-
919 11 -850	Zuführung an Rücklage	-	-	-

### Titelgruppe 02

Tgr. 02 Beseitigung der Hochwasserschäden in den Ländern (-) (6 680 000)

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben der Tgr. 02 sind gegenseitig deckungsfähig.

611 21 -820	Erstattung an den Bund	-	459 850	-
----------------	------------------------	---	---------	---

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

612 21 -820	Soforthilfen der Länder	-	369 742	-
----------------	-------------------------	---	---------	---

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
Sachsen-Anhalt .....	-
Sachsen .....	-
Bayern .....	-
Thüringen .....	-
Brandenburg .....	-
Niedersachsen .....	-
Baden-Württemberg .....	-
Schleswig-Holstein .....	-
Hessen .....	-
Mecklenburg-Vorpommern .....	-
Rheinland-Pfalz .....	-
Zusammen .....	-

697 21 -813	Programm zur Unterstützung hochwasserbetroffener Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehöriger Freier Berufe sowie wirtschaftsnaher Infrastruktur	-	527 468	-
----------------	---	---	---------	---

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
Sachsen-Anhalt .....	-
Sachsen .....	-
Bayern .....	-
Thüringen .....	-
Brandenburg .....	-
Niedersachsen .....	-
Baden-Württemberg .....	-
Schleswig-Holstein .....	-
Hessen .....	-
Mecklenburg-Vorpommern .....	-
Rheinland-Pfalz .....	-
Zusammen .....	-

697 22 -813	Programm zur Unterstützung der vom Hochwasser betroffenen Land- und Forstwirtschaft sowie zum Schadensausgleich in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden	-	401 604	-
----------------	---	---	---------	---

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
Sachsen-Anhalt .....	-
Sachsen .....	-
Bayern .....	-
Thüringen .....	-
Brandenburg .....	-

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 697 22

Niedersachsen .....	-
Baden-Württemberg .....	-
Schleswig-Holstein .....	-
Hessen .....	-
Mecklenburg-Vorpommern .....	-
Rheinland-Pfalz .....	-
Zusammen .....	-

698 21 -813	Programm zur Unterstützung vom Hochwasser betroffener privater Haushalte und Wohnungsunternehmen	-	587 494	-
----------------	--	---	---------	---

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
Sachsen-Anhalt .....	-
Sachsen .....	-
Bayern .....	-
Thüringen .....	-
Brandenburg .....	-
Niedersachsen .....	-
Baden-Württemberg .....	-
Schleswig-Holstein .....	-
Hessen .....	-
Mecklenburg-Vorpommern .....	-
Rheinland-Pfalz .....	-
Zusammen .....	-

698 22 -813	Programm zur Schadensbeseitigung bei kulturellen Einrichtungen und Kulturdenkmälern unabhängig von der Trägerschaft	-	62 761	-
----------------	---	---	--------	---

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
Sachsen-Anhalt .....	-
Sachsen .....	-
Bayern .....	-
Thüringen .....	-
Brandenburg .....	-
Niedersachsen .....	-
Baden-Württemberg .....	-
Schleswig-Holstein .....	-
Hessen .....	-
Mecklenburg-Vorpommern .....	-
Rheinland-Pfalz .....	-
Zusammen .....	-

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

698 23 -813	Programm zur Schadensbeseitigung bei Forschungseinrichtungen unabhängig von der Trägerschaft	-	2 250	-
----------------	--	---	-------	---

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
Sachsen-Anhalt .....	-
Sachsen .....	-
Bayern .....	-
Thüringen .....	-
Brandenburg .....	-
Niedersachsen .....	-
Baden-Württemberg .....	-
Schleswig-Holstein .....	-
Hessen .....	-
Mecklenburg-Vorpommern .....	-
Rheinland-Pfalz .....	-
Zusammen .....	-

882 21 -813	Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden	-	785 252	-
----------------	---	---	---------	---

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
Sachsen-Anhalt .....	-
Sachsen .....	-
Bayern .....	-
Thüringen .....	-
Brandenburg .....	-
Niedersachsen .....	-
Baden-Württemberg .....	-
Schleswig-Holstein .....	-
Hessen .....	-
Mecklenburg-Vorpommern .....	-
Rheinland-Pfalz .....	-
Zusammen .....	-

882 22 -813	Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur der Länder	-	373 504	-
----------------	---	---	---------	---

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
Sachsen-Anhalt .....	-
Sachsen .....	-
Bayern .....	-
Thüringen .....	-
Brandenburg .....	-
Niedersachsen .....	-
Baden-Württemberg .....	-

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 882 22

	Schleswig-Holstein .....	-		
	Hessen .....	-		
	Mecklenburg-Vorpommern .....	-		
	Rheinland-Pfalz .....	-		
	Zusammen .....	-		
893 21 -813	Reserve zur Aufteilung nach weiterer Schadensbewertung	-	3 110 075	-
919 21 -850	Zuführung an Rücklage	-	-	-